

§§-Übersicht

§ 1 Name/Sitz.....	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Vergütungsregelungen	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Organe der Gesellschaft	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Der Vorstand	8
§ 13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands	8
§ 14 Vorstandsaufgaben	8
§ 15 Beschlussfassung des Vorstands	9
§ 16 Geschäftsführer	9
§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	10
§ 18 Protokollführung.....	10
§ 19 Auflösung	11
§ 20 Inkrafttreten.....	12

Verein zur Unterstützung des Skiliftbetriebs – UdS
S A T Z U N G

Präambel

Der Verein unter dem Namen „Verein zur Unterstützung des Skiliftbetriebs – UdS“ wurde am 30.11.2011 gegründet. Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung als eingetragener Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein, die vom Gründungspräsidenten beantragt wird.

Der Verein ist zur Förderung und zum Erhalt des Skiliftbetriebs am Unternberg in Ruhpolding im Speziellen und im Chiemgau im Allgemeinen tätig.

Im Satzungstext werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit weibliche Formen nicht ausgeschrieben. Alle personenbezogenen Formulierungen beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

§ 1 Name/Sitz

1.1. Der Verein führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein den Namen:

"Verein zur Unterstützung des Skiliftbetriebs – UdS e.V."

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Ruhpolding

1.3. Der Verein wird nachfolgend auch als "Gesellschaft" bezeichnet.

1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung und den Erhalt des Skiliftbetriebs am Unternberg in Ruhpolding im Speziellen und im Chiemgau im Allgemeinen.

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung des Skisports in Ruhpolding im Speziellen und im Chiemgau im Allgemeinen.

Die genauere Definition des Satzungszweckes erfolgt hinsichtlich der Erreichung der Gemeinnützigkeit und wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Betreuung von Sportanlagen, die für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb von besonderer Bedeutung sind.

b) Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 2.6 Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig, sie ist parteipolitisch unabhängig und frei von industriell-kommerziellen Bindungen und Verpflichtungen. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland wahr.

§ 3 Vergütungsregelungen

- 3.1 Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u. ä. werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, erstattet. Der Vorstand kann insoweit Auslagen- und Spesenpauschalen beschließen, oder es erfolgt eine Erstattung gegen Nachweis konkret entstandener Aufwendungen.
- 3.2 Den für den Verein im Rahmen einer Organstellung tätigen Personen kann eine angemessene Vergütung für Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.3 Soweit Mitglieder des Vereins hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten sollen, richten sich die Einzelheiten grundsätzlich nach einem im Einzelfall abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe des Vorstands.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

4.2 Die Gesellschaft kennt 5 Arten von Mitgliedschaften:

- a) Ordentliches Mitglied (1 Erwachsener, ggf. mit 1 Kind)
- b) Familienmitgliedschaft (2 Erwachsene mit eigenen Kindern)
- c) Mitgliedschaft für Beherbergungsbetriebe
- d) Trainingsmitgliedschaft für Vereine
- e) Ehrenmitglieder.

4.3 In diesem Sinne können Mitglieder werden:

- a) den Skisport ausübende und fördernde natürliche Personen;
- b) sonstige natürliche und juristische Personen jeder Nationalität, die den Zweck und die Interessen der Gesellschaft zu fördern gewillt sind;
- c) Beherbergungsbetriebe in jeder Rechtsform
- d) eingetragene Vereine
- e) Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Dienste für den Verein durch Beschluss des Vorstands verliehen worden ist; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand, sie wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt (Kündigung),
- c) durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied unter Hinweis auf den wichtigen Grund schriftlich abzumahnern.

5.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor;

- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt;
- b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern der Gesellschaft;
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft;
- d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen der Gesellschaft erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

5.5 Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

5.6 Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.

5.7 Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

5.8 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder gegen § 6.4 verstößt. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 5.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

5.9 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel der Gesellschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung am Vereinsleben und an der Willensbildung teilzunehmen.

6.2 Jedes Mitglied und Ehrenmitglied im Sinne des § 4 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsinteresse zu wahren.

6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet sämtliche Änderungen in seiner Anschrift und seinem beruflichen Status unverzüglich der Geschäftsstelle der Gesellschaft mitzuteilen.

Hinsichtlich dieser Pflicht wird auf § 5.8 hingewiesen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.

7.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge des laufenden Vereinsjahres im Oktober jeden Jahres fällig.

7.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7.4 Die Mitgliederrechte ruhen für das laufende Geschäftsjahr, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

7.5 Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Organe der Gesellschaft

8. Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder § 12;
- b) Wahl und Abberufung von Kassenprüfern § 17.4;
- c) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss nach Maßgabe von § 5.6;
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung des Vorstands § 14.2.6 und § 14.2.7;
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts § 17.4;
- f) Entlastung des Vorstands; die Mitglieder des Vorstandes haben einen Rechtsanspruch auf Beschluss zur Entlastung/Nichtentlastung;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge § 7;

- h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge von Mitgliedern § 10.4;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins § 19;

9.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Ladung einberufen. Der Vorstand bestimmt den jeweiligen Ort und die Zeit.

10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

10.3 Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in den einer lokalen Zeitung (Traunsteiner Tagblatt) veröffentlicht wurde.

10.4 Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

11.1 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

11.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Sofern die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des jeweiligen Versammlungsleiters betrifft, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

11.4 Die Abstimmungen sind durch Handaufhebung zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.

11.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer betracht. Bei Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen bei Wahlen für die Mitglieder des Vorstandes sind geheim.

11.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll gem. den Regelungen in § 18 anzufertigen.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister.

12.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, aber nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 13 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands

13.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Schatzmeister können nur Personen gewählt werden, welche mit den jeweiligen fachspezifischen Besonderheiten vertraut sind. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

13.2 Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit weg, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann die Vorstandschaft einen Ersatzvertreter bestellen.

§ 14 Vorstandsaufgaben

14.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.

14.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
2. Verwirklichung der Satzungszwecke
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers;
5. die Vertretung der Gesellschaft, soweit es gesetzlich zulässig ist;
6. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen);
7. Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich);
8. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.3 und § 5.8.

14.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern sowie die einem Geschäftsführer zu übertragenden Aufgaben und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

15.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ort und Zeit werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Einladung ergeht durch den Präsidenten oder durch den Schatzmeister. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstände anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

15.2 Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig

§ 16 Geschäftsführer

16.1 Der Vorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf einen Geschäftsführer übertragen. Dabei ist es ausdrücklich zulässig, diesen Geschäftsführer auch aus dem Kreis des Vorstandes oder sonstiger Funktionsträger im Verein zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

16.2 Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt und durch den Dienstvertrag mit dem jeweiligen Geschäftsführer. Dieser Geschäftsführer ist nach Maßgabe von § 30 BGB auf Beschluss des Vorstandes in das Vereinsregister einzutragen. Es ist dem Vorstand gestattet, mehrere Geschäftsführer für unterschiedliche Aufgabenbereiche zu bestellen.

§ 17 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

17.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft (Vereinsjahr) beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

17.2 Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche und handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

17.3 Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen. Die Ergebnisrechnung kann - soweit gesetzlich zulässig - nach einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erstellt werden. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen. Der Jahresabschluss ist mindestens bis zum Ende des 1.

Quartals zu erstellen und von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Jahresabschluss ist unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu erstellen und mit einer Bescheinigung über die formelle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu versehen.

17.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

§ 18 Protokollführung

18.1 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Bestandteile enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung mit den gestellten Anträgen,
- die Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung); bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

18.2 Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürften hierdurch nicht entstehen.

18.3 Die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane haben das Recht in das Protokoll Einsicht zu nehmen, den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch eine Protokollabschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 19 Auflösung

19.1 Auflösung Des Vereins und Anfallberechtigung.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 festgelegten Stimmen Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

19.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Schulden und Verpflichtungen der Gemeinde Ruhpolding zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke und zwar zur ausschliesslichen und unmittelbaren Jugendförderung zufließen.

§ 20 Inkrafttreten

20.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

20.2 Der Vorstand wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.

Diese Satzung wurde mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2017 und Ergänzung hierzu vom 16.01.2018 geändert..

- Ende der Satzung -